

Keine Frage der Betriebsgröße Betriebssport ist versichert

In der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Ereignisse, die in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Hierzu zählt auch der Sport in einer Betriebssportgemeinschaft. Sportliche Aktivitäten gelten als betriebliche Tätigkeit, wenn sie nicht nur dem Wohl des einzelnen Betriebsangehörigen dienen, sondern im Interesse des Betriebes liegen.

Daher muss sich Betriebssport vom unversicherten Vereins- und sonstigen Freizeitsport unterscheiden. Um deutlich abgrenzen zu können, hat die Rechtsprechung fünf Kriterien aufgestellt: Sie müssen alle erfüllt sein, damit Betriebssport vorliegt.

1. Ausgleichscharakter

Die Sportart muss geeignet sein, die berufsbedingte Belastung auszugleichen. Diesem Ziel würde am besten der reine Ausgleichssport in Form von Lockerungsübungen dienen. Solche Übungen sind in der Regel aber kein großer Anreiz für eine regelmäßige sportliche Betätigung. Daher ist anerkannt, dass auch Sportarten, die zwischen verschiedenen Mannschaften ausgetragen werden, den erforderlichen Ausgleich bringen können. Paradebeispiel ist der Fußball. Nicht versichert sind Formen, die mehr der Unterhaltung und Geselligkeit dienen (wie Preisskat und meistens Kegeln) oder die den Teilnehmern vielleicht eine geistige, nicht jedoch eine körperliche Leistung abverlangen (wie Schach oder Angeln).

Gerade bei Mannschaftssportarten gehört ein gelegentlicher Wettkampf zum Wesen des Sports. Die damit verbundene Dynamik fördert die Freude und Ausdauer im regelmäßigen Ausgleichssport. Allerdings muss Betriebssport grundsätzlich innerhalb des Betriebes und in der eigenen Betriebssportgemeinschaft ausgeübt werden (siehe unter 4.). Wettkämpfe gegen externe Mannschaften müssen deshalb die Ausnahme bleiben, wenn der Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt werden soll. Sozialrichter legen den Begriff „gelegentlich“ sehr eng aus: Ein Zusammenhang mit dem Unternehmen besteht nicht mehr, wenn fünf solcher Spiele pro Jahr stattfinden oder wenn mehrere Spiele innerhalb von zwei Tagen während eines Pokalwettkampfes durchgeführt werden. Dies gilt erst recht, wenn sich Punkt und Pokalspiele über einen längeren Zeitraum in verschiedenen Staffeln mit Auf- und Absteigen hinziehen.

Die Beschränkung auf durchschnittlich höchstens vier Spiele pro Jahr gegen externe Mannschaften beachten Betriebssportgemeinschaften oft nicht ausreichend. Der Ehrgeiz ist verständlich: Eine größere Zahl von Spielen gegen externe Mannschaften

kann den Anreiz und das Interesse für den Betriebssport steigern. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung geht aber verloren, denn laut Rechtsprechung ist dann das Wesen des Betriebssports nicht mehr gewahrt und die Grenze zum unversicherten Vereinssport nicht mehr deutlich genug.

2. Regelmäßigkeit

Die sportliche Betätigung muss mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden: möglichst wöchentlich oder alle zwei Wochen; Übungen in monatlichen Abständen liegen bereits im Grenzbereich. Regelmäßig bedeutet auch, dass die Sporttermine relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt sind und der Sport dauerhaft ausgeübt wird. Nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Regeln ist dieses Kriterium nicht mehr erfüllt, wenn weniger als zwölf Mal pro Jahr Betriebssport stattfindet. Bei Sportarten, die auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind (wie Skifahren oder Segeln), kann es allerdings ausreichen, wenn die mindestens zwölf Sportveranstaltungen innerhalb der geeigneten Jahreszeit durchgeführt werden. Wichtig ist, dass die Mitarbeiter selbst regelmäßig an diesen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen: Bei einer nur sporadischen Teilnahme können sie nicht als Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft angesehen werden.

3. Zeit und Dauer

Die sportliche Betätigung muss so mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängen, dass der Ausgleichszweck erreicht wird. Der Beurteilungsspielraum ist hier relativ groß. Der Sport muss nicht während der Arbeitszeit stattfinden oder als Arbeitszeit gelten. Ein Zusammenhang besteht auch nach der regulären Arbeitszeit oder an einem arbeitsfreien Tag.

4. Teilnehmerkreis

Im Wesentlichen muss der Teilnehmerkreis auf die Beschäftigten des Unternehmens beschränkt sein. Die Personen müssen im Großen und Ganzen immer dieselben sein, da andernfalls der Charakter der Sportgemeinschaft fehlt.

Unternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl oder mit einer geringen Zahl von Sportinteressierten haben oft Probleme, diese Voraussetzung zu erfüllen. Besonders beim Fußball ist die Zahl der Teilnehmer dann zu klein, um den Sport nur unter sich auszuüben. Manche Betriebssportgemeinschaft sieht in dieser Situation nur den Ausweg, verstärkt Spiele gegen andere Mannschaften auszutragen - mit der Folge, dass der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung verloren geht.



DER TIPP DER BGFW:

Schließen sich mehrere Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen zum gemeinsamen Betriebssport zusammen, so entsteht eine neue Einheit: Deren größerer Teilnehmerkreis bietet mehr Möglichkeiten für einen internen Sport- und Spielbetrieb. Es liegt dann ein im Wesentlichen gleich bleibender Kreis von Beschäftigten vor (Kriterium 4), der es andererseits erlaubt, auf mehr als vier Spiele pro Jahr gegen andere Mannschaften zu verzichten (Kriterium 1). Auf diese Weise können sich auch die Mitglieder bisher kleiner Betriebssportgemeinschaften den Versicherungsschutz für Betriebssport erhalten.

Zur Lösung dieses Problems empfiehlt die BGFW den Zusammenschluss mit der Betriebssportgemeinschaft eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen. Der gesamte Sport- und Spielbetrieb dieser zusammengeschlossenen Betriebssportgemeinschaft stellt dann einen internen Vorgang dar, so dass der Versicherungsschutz erhalten bleibt.

5. Unternehmensbezogene Organisation

Dieses Merkmal grenzt den Betriebssport ab gegenüber sportlichen Aktivitäten von Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die keinen Bezug zum Unternehmen aufweisen. Ein innerer Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit liegt eben nur dann vor, wenn das Unternehmen zumindest einen gewissen Einfluss auf die sportliche Betätigung hat. Es muss interessiert daran sein, dass der Sport stattfindet und die Sportler an das Unternehmen bindet. Dies zeigt sich beispielsweise in der Bereitstellung von Sportgeräten und Sportstätten oder in der Mitwirkung eines betriebsangehörigen Sportlehrers. Ein starkes finanzielles Engagement des Unternehmens ist nicht erforderlich; liegt es jedoch vor, so ist dies ein deutliches Merkmal für den Bezug zum Unternehmen.

Ein Hinweis zum Schluss:

Liegt Versicherungsschutz für Betriebssport vor, so gelten die allgemeinen Grundsätze wie bei betrieblicher Tätigkeit. Dann ist auch das Umkleiden und Duschen versichert; Unfälle auf dem Weg zur und von der Sportstätte gelten als Wegeunfall. 